

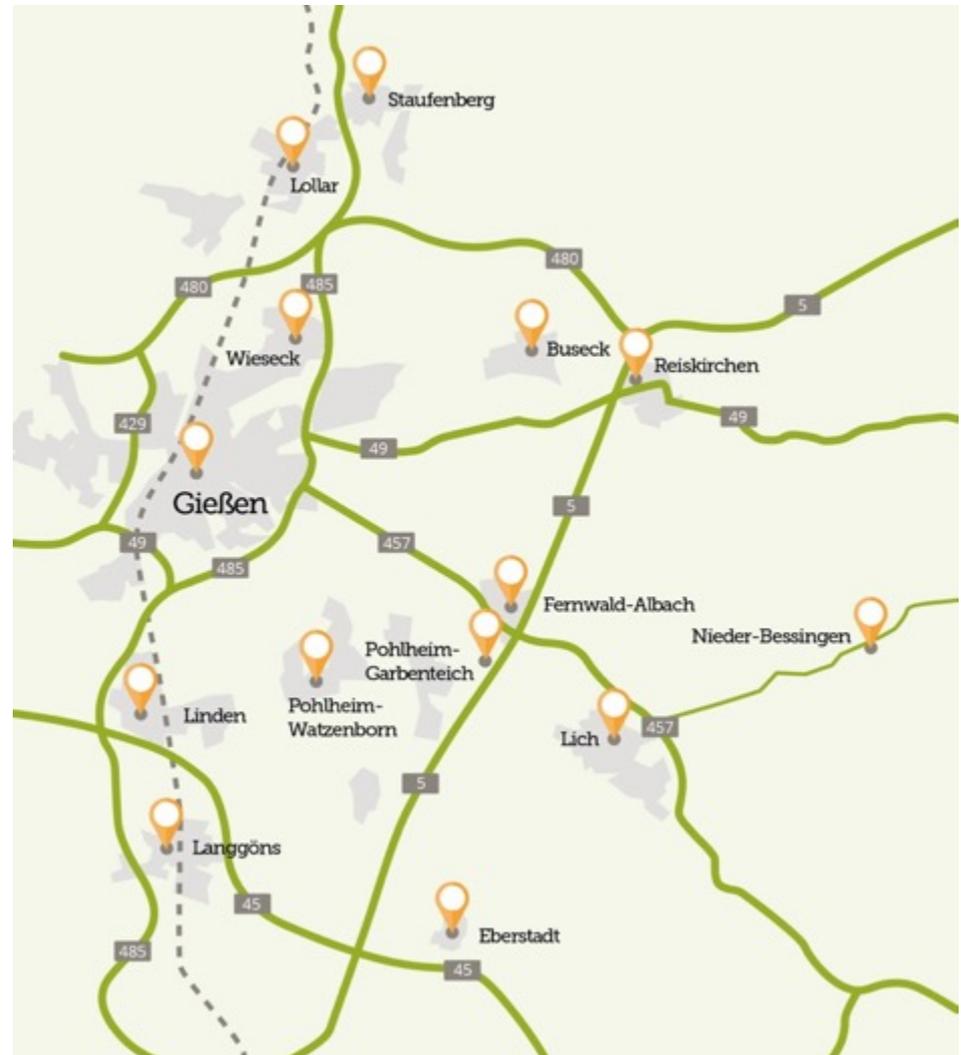
Umsetzungsbegleitung BTHG

Regionalkonferenz Hessen, 20. und 21.5.2021

Aus der Sicht eines Leistungserbringers



- Gegründet als Elterninitiative 1959
- 1.200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 872 in der Lebenshilfe
 - 329 in 6 Tochterfirmen
- Unterstützt von 661 Mitgliedern davon juristische Personen – 42



Fünf Leitsätze

1. Jeder Mensch ist einzigartig und gleich wertvoll
2. Individuelle und mittendrin...
3. Nicht „Ja, aber...!“ sondern „Warum eigentlich nicht“
4. Wir arbeiten mit Menschen für Menschen
5. Die Lebenshilfe Gießen in Bewegung

4 große Arbeitsbereiche



Arbeit und Bildung



Ambulante Hilfen



Wohnen



Kindertagesstätten

Unterstützung durch:

IT, Facility Management, Personal- und Finanzabteilung, Ehrenamt,
Geschäftsführung



Kindertagesstätten

Kinder- und Familienzentren



Lebenshilfe
Gießen

13 Einrichtungen in Stadt und Landkreis

Gießen mit insgesamt

44 Gruppen, inkl. 6 Krabbelgruppen

davon

3 Familienzentren

3 Wald - Kitas und

1 Bauernhofkita

Integrationsplätze in allen Einrichtungen

156 Fachpersonen



Ambulante Hilfen

Wir beraten Sie gern:

- Familien-, Krisen- und Sexualberatungsstelle (148)
- Frühförderung (550)
- Familienunterstützender Dienst (230)
- Koordinierungsstelle Migration und Behinderung (80)
- Beratungsstelle „Offenes Ohr“ , Beginn 1.5.21
- Tanzprojekt mehrbewegen
- Unterstützte Kommunikation (45)

Auch Menschen, die nicht sprechen können, haben was zu sagen!

2 Träger der Eingliederungshilfe

Überörtlicher Träger- LWV

Örtlicher Träger-Kommune

Mit der Einführung des BTHG begann eine länger dauernde (politische) Diskussion darüber, ob es bei 2 Eingliederungshilfeträgern bleiben soll ?

- Dies hat zu einer Verzögerung im Bereich der erforderlichen BTHG-Umsetzungsschritte geführt

Erste gesetzliche Regelungen in Hessen

- Am 13. September 2018 wurde das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetz beschlossen und am 26.9. im Hessischen Amtsblatt verkündet.
- Ein Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX für die Zeit vom 01.01.2020-31.12.2021 wurde geschlossen (Übergangsvereinbarung).

Mit Inkrafttreten der dritten

Reformstufe zum 1.1.2020 traten erste

deutliche Veränderungen ein, die sich vor

allen Dingen im Bereich Wohnen und

Arbeit auswirkten

Bei den Ambulanten Angeboten zeigten

sich vorerst weniger Veränderungen

Und dann kam Corona

Die im März 2020 auftretende Pandemie führte zu starken Verzögerungen bei den Verhandlungen zur Anpassung der Hessischen Rahmenverträge nach § 131 SGB IX.

Für den Rahmenvertrag 1 (Kinder und Jugendliche bis Ende Schulbesuch) haben bisher 2 Verhandlungsrunden stattgefunden.

Es wird in 3 Unterarbeitsgruppen gearbeitet mit dem Ziel, im Herbst 2021 einen Entwurf erarbeitet zu haben.

Ob dieses Ziel erreichbar ist wird von den Vertragspartner derzeit unterschiedlich eingeschätzt.

Unterschiedliche Instrumente der

Bedarfsfeststellung und der Beantragung von

Leistungen

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben die unterschiedlichsten Vorgehensweisen und Beantragungswege entwickelt. Dies bemerken wir bei Leistungen, die nicht nur bei einem Örtlichen Träger der Eingliederungshilfe beantragt werden.

Für bestimmte Angebote müssen nun separate Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit dem überörtlichen und dem örtlichen Träger der Eingliederungshilfe abgeschlossen werden.

Die Zuordnung ergibt sich aus dem in Hessen beschlossenen Lebensabschnittmodell.

Dies führte zu Veränderungen der Zuständigkeit bzgl. Kinder und Jugendlichen in stationären Wohneinrichtungen.

Unterschiedliche Instrumente der

Bedarfsfeststellung und der Beantragung von

Die veränderten Antragsverfahren verunsichern die Antragsteller, da trotz bestehendem Leistungsbezug (z.B. Integrationsplatz in der Kita) bei Beantragung einer neuen Leistung (Z.B. Teilhabeassistenz) teilweise sehr umfangreiche Antragsunterlagen erbracht werden müssen wie Meldebescheinigung, Heiratsurkunde der Eltern oder Regelungen zur elterlichen Sorge usw.

Die Träger der Eingliederungshilfe haben zur Umsetzung der Aufgaben des BTHG pädagogische Mitarbeiter:innen eingestellt, leider konnten Corona-bedingt dringend notwendige fachliche Fortbildungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht oder nur eingeschränkt angeboten werden

Unterschiedliche Instrumente der

Bedarfsfeststellung und der Beantragung von

Leistungen

Im Bereich der Kindertagesbetreuung fällt der Integrationsplatz in Kindertagesstätten unter die Leistungen des BTHG. Derzeit gültige Grundlage ist die „Rahmenvereinbarung Integrationsplatz“. Diese ist noch nicht an das BTHG angepasst worden.

Die Bedarfsermittlung zur Beantragung einer Teilhabeassistenz für Schülerinnen und Schüler wird BTHG-gerecht durchgeführt, die Umsetzung hingegen (Besp. Einsatz am Nachmittag) erfolgt sehr unterschiedlich.

Neu in das BTHG aufgenommene

Leistungsansprüche ermöglichen

bedarfsgerechte Schaffung neuer Angebote

In der Lebenshilfe Gießen war schon vor der Verabschiedung des BTHG das Thema „Begleitete Elternschaft“ auf der Tagesordnung. Nun konnten bestehende Konzepte in Zusammenarbeit mit den beteiligten Kostenträgern in Angebote überführt werden.

Dazu wird Herr Knierim Näheres berichten.

Der politische Wille, Bedarfsgerechte,

Personenzentrierte Maßnahmen zu entwickeln und zu

finanzieren ist da!

So konnten mit finanzieller Unterstützung des Landkreises und der Stadt Gießen weitere Pilotprojekte auf den Weg gebracht werden:

Ferienbetreuung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Für vier Wochen der hessischen Schulferien wird durch den Familienunterstützenden Dienst eine ganztägige Ferienbetreuung angeboten.

An den Schulen mit Nachmittagsbetreuung steht die Teilhabeassistenz auch für diesen Teil des schulischen Angebotes zur Verfügung

Seit dem 1.5.21 gibt es für Eltern von Kindern mit (drohender) Behinderung im Grundschulalter eine Beratungsmöglichkeit unabhängig von einer etwaigen Leistungsbeantragung